

# **Erste Satzung**

## **zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung Vom 20.02.2019**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl S. 737) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) v. 20.02.1998 (GVBl. S. 43) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 724), erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

### **§ 1**

Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt

für Kinder und Erwachsene	250,00 €
für die vorübergehende Aufbewahrung einer Urne	80,00 €
  
2. Die Gebühr für die Benutzung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine in der Leichenhalle beträgt

je angefangener Tag	30,00 €
---------------------	---------
  
3. Die Gebühr für die Begleitung der Trauerfeier mit Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) für Kinderreihengräber	560,00 €
b) für Erwachsenenreihengräber	1.250,00 €
c) für Familiengräber	1.250,00 €.

4. Die Gebühr für die Begleitung der Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt
  - a) in ein Erdgrab 595,00 €
  - b) in eine Nische 420,00 €.
  
5. Die Gebühr für das Personal beträgt
  - a) für 4 Sargträger zur Erdbestattung 190,00 €
  - b) für 1 Träger (zur Urnenbestattung) 50,00 €
  
6. An Samstagen wird auf die unter Ziffer 3 u. 4 genannten Gebühren ein Zuschlag von 120,00 € erhoben.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

1. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt
 

innerhalb des Friedhofes	2.025,00 €
--------------------------	------------
  
2. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt
 

zur Überführung in einen anderen Friedhof	1.430,00 €
---	------------
  
3. Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 240,00 €
  
4. Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt 300,00 €
  
5. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 100,00 €.
  
6. Sofern die Einebnung (Entfernung und Entsorgung von Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:
  - a) für Familiengrabstätte 350,00 €
  - b) für Einzel- und Urnengrabstätte 250,00 €
  - c) für Kindergrabstätte 50,00 €

Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.

7. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Dinkelsbühl, 22.01.2020

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister